

Beispielsfälle sind etwa die (vorübergehende) Vakanz der Stelle, längere Erkrankung oder Elternzeit bzw. Sonderurlaub des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

2. Vertretung des/der Stelleninhabers/in in Einzelfällen:

In anderen Vertretungsfällen (z. B. kurzfristige Erkrankung, freier Tag des/der Stelleninhabers/in), in denen regelmäßig nur einzelne Dienste aber nicht alle Aufgaben des/der Stelleninhabers/in übernommen werden, können Vertretungen mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.

Für die Vertretungsdienste der Organisten werden für jeden einzelnen Dienst pauschal 22,00 € brutto vergütet.

Für die Vertretungsdienste als Chorleiter werden für jede Probe (2 Stunden) und je Gottesdienst mit Einsingphase 45,00 € brutto vergütet.

3. Einmalige Aufführungen

Sind für einmalige Aufführungen im Rahmen von besonderen Messen, Kirchenkonzerten oder sonstigen vergleichbaren Veranstaltungen auswärtige Künstler tätig, ist in der Regel ein Honorar auf der Grundlage der mit dem Künstler getroffenen Vereinbarungen zu zahlen. Ein Beschäftigungsverhältnis besteht in diesen Fällen nicht.

II. Küster/innen und Mitarbeiter/innen im Pfarrbüro

1. Vertretung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin

Nehmen Aushilfskräfte für einen befristeten Zeitraum stellenplanmäßige Aufgaben der Küster/innen oder Mitarbeiter/innen im Pfarrbüro wahr, kommt ein befristetes Arbeitsverhältnis zu Stande, für das ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach KAVO abzuschließen ist.

Beispielsfälle sind auch hier die (vorübergehende) Vakanz der Stelle, längere Erkrankung oder Elternzeit bzw. Sonderurlaub des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

2. Vertretung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in Einzelfällen

Auch in anderen Vertretungsfällen (z. B. freier Tag des/der Stelleninhaber/in) kommt ein befristetes Arbeitsverhältnis zu Stande.

III. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Grundsätzlich handelt es sich – mit Ausnahme von Ziffer I.3 – in allen Fällen um eine abhängige und damit steuer- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Vergütung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 3 Nr. 26a EStG steuer- und damit nach § 14 Abs. 1 SGB IV auch sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und der Freibetrag von derzeit 2.100,00 €/Jahr bzw. 500,00 €/Jahr nicht überschritten wird. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von der Vertretungskraft schriftlich zu erklären. Hierfür steht ein entsprechender Vordruck bei der Rendantur zur Verfügung.

Ist eine steuerfreie Zahlung nicht möglich, da die Freigrenzen ausgeschöpft sind bzw. teilweise überschritten werden, so ist hinsichtlich des nicht steuerfreien Teils der Vergütung zu prüfen, ob diese nach den Regelungen für ein geringfügiges, insbesondere kurzfristiges (z. B. beim Einsatz

Nr. 195 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro

Köln, den 10. November 2011

Grundsätzlich ist durch die Dienstplangestaltung sicherzustellen, dass innerhalb eines Seelsorgebereichs eine gegenseitige Vertretung im Bereich der liturgischen Dienste und im Pfarrbüro gewährleistet ist. Ist es dennoch erforderlich, dass in Einzelfällen liturgische Dienste oder Aufgaben im Pfarrbüro von Aushilfs- oder Vertretungskräften übernommen werden, sind die folgenden Hinweise zu beachten:

I. Kirchenmusiker/innen

1. Vertretung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin:

Nehmen Aushilfskräfte für einen befristeten Zeitraum stellenplanmäßige Aufgaben des/der Kirchenmusiker/in wahr, kommt ein befristetes Arbeitsverhältnis zu Stande, für das ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach KAVO abzuschließen ist.

Fällt die Vertretungstätigkeit immer wieder, aber unregelmäßig und von der zeitlichen Lage nicht langfristig vorhersehbar an, kann die Beschäftigung als Arbeit auf Abruf vereinbart werden.

von Schülern, Studenten oder Rentnern) Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden kann.

IV. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Zur Frage der Genehmigungspflicht wird auf die Regelungen zur kirchengemeinschaftlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 193) verwiesen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) zur wirksamen Befristung eines Arbeitsverhältnisses sind zu beachten.

V. Finanzierung und Abrechnung der Kosten

Für Aushilfstätigkeiten gem. Ziff. I.1 und II.1 werden die anfallenden Kosten in Höhe der lt. KAVO zu zahlenden Vergütung im Rahmen des genehmigten Stellenplans aus der Bedarfszuweisung finanziert.

Für Aushilfstätigkeiten gem. Ziff. I.2 und II.2 werden den Seelsorgebereichen jährlich Pauschalbeträge zur Verfügung gestellt. Ausgaben, die die Pauschalbeträge übersteigen, sind aus örtlichen Mitteln zu finanzieren.

In den Fällen der Ziff. I.3 sind die Kosten aus örtlichen Mitteln zu tragen.

Die Abrechnung erfolgt in den Fällen zu I.1 u. 2 sowie II. ausschließlich nach Meldung der Rendantur durch BPO/ZGAST

VI. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die „Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro“ vom 27. März 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 109) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.